

Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 288); der §§ 1, 2, 3 (1), 13,13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 163 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) sowie Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. S. 1824) in Verbindung mit dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) unterliegt der Besteuerung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund dauerhaft von einem oder mehreren Menschen -unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht- zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form, den Zweck der Zuordnung sowie auf die Rechts- oder Teilrechtsfähigkeit von Gesellschaften, Vereinen oder Genossenschaften kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (bei fristgemäßer Abmeldung nach § 10 Abs. 2), ansonsten bei Eingang der Abmeldung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für die Hansestadt Seehausen (Altmark) mit seinen Ortsteilen Beuster, Esack, Oberkamps, Ostorf, Wegenitz, Werder, Scharpenlohe, Losenrade, Eickerhöfe, Steinfeld, Geestgottberg, Schönberg, Behrend und Seehausen
 - a) für den ersten Hund im Haushalt 40,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund im Haushalt 50,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund im Haushalt 60,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:
 - a) American Staffordshire Terrier,
 - b) Bullterrier,
 - c) American Pitbull Terrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier sowie
 - e) Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
- (4) Die Steuer beträgt jährlich, abweichend von Abs. 1 für alle Ortsteile der Hansestadt Seehausen (Altmark)
 - a) für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt200,-..... Euro
 - b) für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt250,-..... Euro
 - c) für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt300,-..... Euro

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. Der schriftliche Antrag soll bis zum 28.02. des Kalenderjahres gestellt werden, für welches die Befreiungsgründe erstmalig zutreffen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll.
 1. Für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
- (3) für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 8 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
 4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten

1. eines Hundes der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 4 Wochen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), schriftlich abzumelden, bei verspäteter Abmeldung gilt das Datum der Abmeldung. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstr. 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

- (4) Bei der Anmeldung werden für jeden Hund Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu beantragen. Außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ist der Hundehalter dafür verantwortlich, dass sein Hund die Hundemarke trägt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 (Anmeldung) oder § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 2 (Abmeldung) und Abs. 4 (Hundesteuermarken) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA und können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Seehausen (Altmark), bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Seehausen, vom 17.12.2015, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 20.10.2016


.....
Detlef Neumann
Bürgermeister

